



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, fest, dass die Commatis GmbH (FN 346254 y) § 54c Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit des unter amateurseite.com bereitgestellten Video-Sharing-Plattform-Dienstes nicht spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung entstand bei der KommAustria der Verdacht, dass die Commatis GmbH unter www.amateurseite.com einen Video-Sharing-Plattform-Dienst (im Folgenden „Video-Sharing-Plattform“) bereitstellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Am 11.06.2021 leitet die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der gemäß § 54c Abs. 4 AMD-G nicht erfolgten Anzeige der genannten Video-Sharing-Plattform ein und räumte der Commatis GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Am 25.06.2021 beantragte die Commatis GmbH eine Fristerstreckung. Die Frist wurde von der Behörde bis zum 15.07.21 erstreckt. In ihrer Stellungnahme vom 13.07.2021 führte die Commatis GmbH aus, dass sie das Angebot „amateurseite.com“ nicht betreibe. Sie habe keinen Einfluss auf die zur Verfügung gestellten Inhalte auf dieser Internetseite, sondern stelle ausschließlich die technischen Voraussetzungen für deren Betreibung für die Firma IDNR Inc. zur Verfügung, und würde als Vertragspartner mit dem Endverbraucher in Erscheinung treten.

Der Verantwortungsbereich der Internetseite läge einzig und allein bei der Firma IDNR Inc. mit Sitz in IPASA Building, 3rd Floor, 41. Avenue and Balboa Avenue, Panama City. Diese sei alleinige Rechteinhaberin der Internetseite und habe einzig und allein Dispositionsbefugnis hinsichtlich des

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](http://www.rtr.at)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

auf der Internetseite Dargestellten. Die IDNR Inc. werde auch als Medieninhaberin auf der Internetseite im Impressum geführt.

Für etwaige Verfehlungen nach dem AMD-G sei nicht die Commatis GmbH verantwortlich, sondern der tatsächliche Betreiber der Internetseite, welcher die ausschließliche Verantwortung für den Inhalt habe. Diesen treffe auch eine etwaige Anzeigenverpflichtung.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Commatis GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer 346254y beim Landesgericht Krems a. d. Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Webseite www.amateurseite.com bietet erotische Inhalte an, darunter Unterseiten mit Livecams. Der Dienst wird dabei folgendermaßen beschrieben:

„Wir sind Österreichs erster intimer Marktplatz für erotische Videos, Bilder & Webcams von Privatpersonen aus Wien und Umgebung Bei uns tauschen & verkaufen mehr als 2096 Amateure ihre privaten erotischen Inhalte. Im Augenblick sind 55293 Videos und 31166 Bilder verfügbar.“

Im Impressum der Webseite wird unter <https://www.amateurseite.com/de/impressum.html> folgendes angegeben:



Impressum

Firma:	Commatis GmbH
Anschrift:	Stockern 47 3744 Stockern Österreich
Telefon:	+43 (0) 2983 299 70
Fax:	+43 (0) 2983 299 70 9
E-Mail:	imprint@commatis.com <small>Nur für Fragen zum Impressum oder zum Unternehmen zu verwenden. Für alle weiteren Fragen nutzen Sie bitte unser 'Kontaktformular'.</small>
Firmenbuchnummer:	FN 346254 y
Firmenbuchgericht:	LG Krems a.d. Donau
Aufsichtsbehörde (ECG, GewO)	Bezirkshauptmannschaft Horn
Mitglied WKO-NÖ	GewO idgF einsehbar unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht
Geschäftsführer:	Christoph Pass
Medieninhaber	IDNR Inc.
Umsatzsteuer ID:	ATU65737358
Steuernummer:	197/8909
Zahlungsdienstleister:	Digitalpayment GmbH
AGB:	Zu den AGB



Abbildung 1



Imprint

Legal Business Name: Digitalpayment GmbH
Business Address: Stockern 47
3744 Stockern
Austria

Phone: +43 (0) 2983 299 20
Fax: +43 (0) 2983 299 20 9
E-Mail: imprint@digitalpayment.net
Only for requests regarding imprint and company. If you have further questions, please use our [contact form](#).

Commercial Register: FN 276173 m, LG Krems a. d. Donau
UID/VAT-ID: ATU 62459459
Regulatory Authority (GewO, ECG): Bezirkshauptmannschaft Horn
Managing Director: Christoph Pass
Media Owner: Digitalpayment GmbH



Abbildung 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen The easy way to pay

1.) Information gem. § 19 Abs 3 ASStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)

1.1.) Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link "<http://ec.europa.eu/odr>" erreichbar.

1.2.) Gemäß § 19 Abs 3 ASStG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen. Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.

Die für uns vorgesehene AS-Stelle:
www.ombudsmann.at

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte
www.verbraucherschlichtung.or.at

Wir nehmen an einem Schlichtungsverfahren teil!

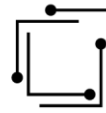
2.) Allgemeines

2.1.) Die Seite **Amateurseite** ist ein überwiegend entgeltliches Angebot der Firma **Commatis GmbH (als technischer Dienstleister und Vertragspartner für Endkunden)** - im Folgenden "Anbieter" genannt - und richtet sich ausschließlich an natürliche, volljährige und uneingeschränkt geschäftsfähige Personen - in der Folge "Kunde" genannt - zur privaten Nutzung. Die Medieninhalte des Angebots werden durch die IDNR Inc. zur Verfügung gestellt.

Jegliche kommerzielle Nutzung des Angebots ist - abgesehen von den hierfür ggf. mittels entsprechender Funktionen für entsprechend registrierte/gekennzeichnete Kunden bereitgestellten Nutzungsmöglichkeiten - strengstens untersagt.

Der Anbieter ist zu Vertragsabschlüssen ausschließlich auf Basis seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") bereit und weist in den Online-Vertragsformularen der Registrierung ausdrücklich hierauf hin. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Eine Registrierung für dieses Angebot ist somit nicht möglich, ohne den AGB des Anbieters zuvor zugestimmt zu haben. Jeder Kunde wird an dieser Stelle eingeladen, vorliegende AGB

Abbildung 3



Rücktritts-/Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Commatis GmbH
Austria, Stockern 47, 3744 Stockern

Fax: +43 2983 29920-109
Telefon: +43 (0) 2983 29920-15
E-Mail: revocation@customersupport.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Abbildung 4

Im Übersichtsbereich werden den Nutzern Vorschauen der abrufbaren Videos angezeigt:

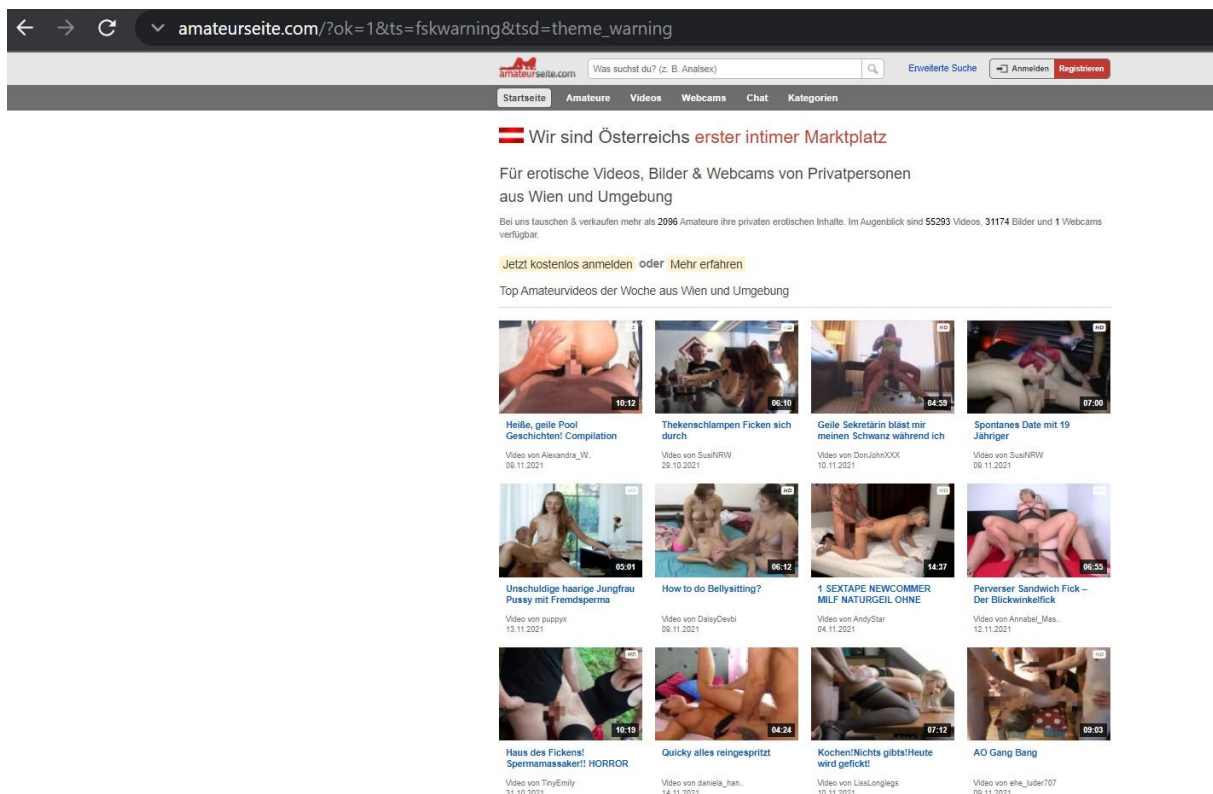


Abbildung 5

Unter <https://www.amateurseite.com/index.php?main=sender&page=overview> können sich Nutzer registrieren, um Videos hochzuladen:

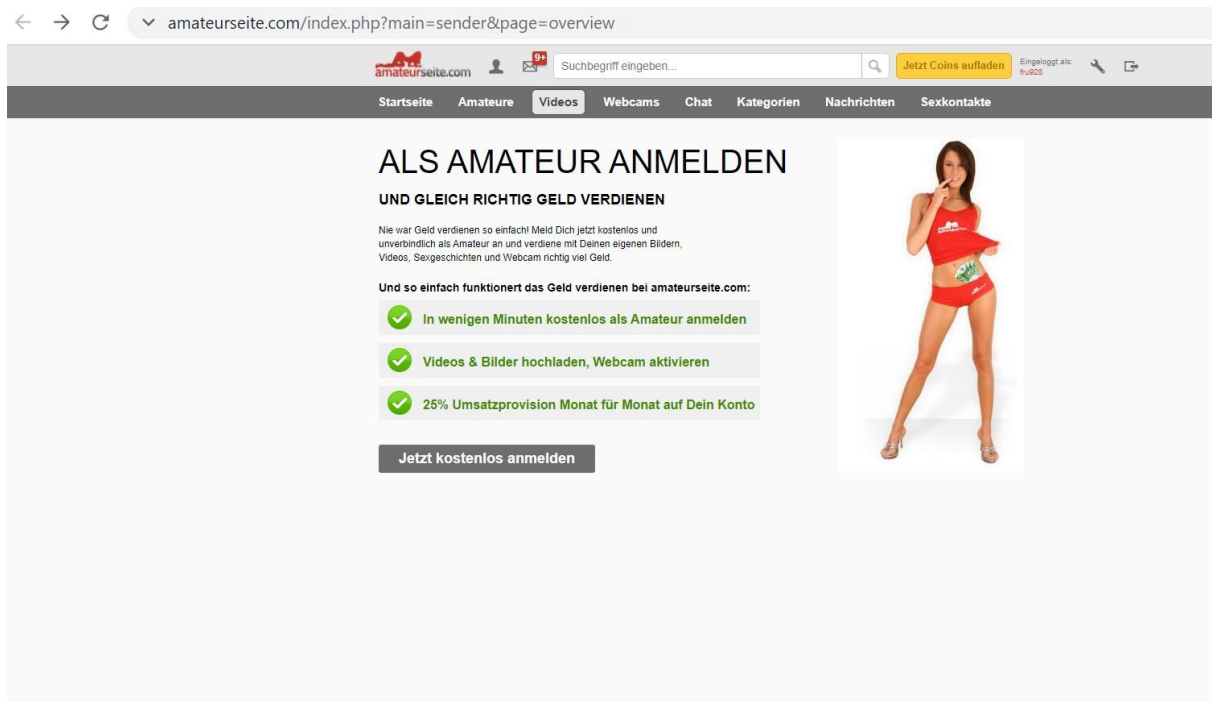


Abbildung 6

Das Angebot wurde bis dato nicht bei der KommAustria angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Commatis GmbH als eine zu Firmenbuchnummer 346254y beim Landesgericht Krems a. d. Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Angebot amateurseite.com beruhen auf einer behördlichen Einsichtnahme unter www.amateurseite.com am 11.06.2021 und am 16.11.2021.

Die Feststellungen zur Vermarktung durch die bzw. zum Vertragsverhältnis der Commatis GmbH zum Nutzer beruhen auf den eigenen Angaben der Commatis GmbH sowie den auf der verfahrensgegenständlichen Website (Abbildungen 1 bis 4) ersichtlichen Angaben. Demgegenüber war dem damit in Widerspruch stehenden Vorbringen der Einschreiterin in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2021, der Verantwortungsbereich der Internetseite liege einzig und allein bei der Firma IDNR Inc. mit Sitz in Panama, keine entscheidungserhebliche Bedeutung zuzumessen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G, einschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem 9b. Abschnitt des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Vorliegen eines Video-Sharing-Plattform-Dienstes (Video-Sharing-Plattform)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

37a: Video-Sharing-Plattform-Anbieter (Plattform-Anbieter): die natürliche oder juristische Person, die einen Video-Sharing-Plattform-Dienst betreibt;

37b. Video-Sharing-Plattform-Dienst (Video-Sharing-Plattform): eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen (Z 30) oder nutzergenerierte Videos (Z 26b), für die der Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation – einschließlich automatischer Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Anordnen – vom Plattform-Anbieter bestimmt wird; [...]"

§ 54c lautet:

„9b. Abschnitt Video-Sharing-Plattform-Anbieter

Niederlassung, Verzeichnis

§ 54c. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Video-Sharing-Plattformen von im Inland im Sinne von § 3 Z 3 ECG niedergelassenen Plattform-Anbietern.

(2) Für die Zwecke der Anwendung dieses Abschnitts gilt ein Plattform-Anbieter, abgesehen von Fällen nach Abs. 1, auch dann als im Inland niedergelassen, wenn er zwar nicht selbst im Inland und auch nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist, allerdings 1. sein Mutterunternehmen im Inland niedergelassen ist oder 2. sein Mutterunternehmen zwar weder im Inland noch sonst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen ist, aber ein anderes Tochterunternehmen im Inland niedergelassen ist oder 3. weder das Mutterunternehmen noch ein Tochterunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen ist, aber ein anderes Unternehmen aus der Unternehmensgruppe des Video-Sharing-Plattform-Anbieters im Inland niedergelassen ist.

(3) Hat der Plattform-Anbieter zwei oder mehr Tochterunternehmen, von denen eines im Inland und die anderen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind, so gilt er dann als im Inland niedergelassen, wenn das im Inland niedergelassene Tochterunternehmen seine Geschäftstätigkeit noch vor den anderen Tochterunternehmen aufgenommen hat, vorausgesetzt, dass es weiterhin über eine stabile und effektive Verbindung mit der Wirtschaft im Inland verfügt. Existieren mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe und sind diese jeweils in unterschiedlichen Mitgliedstaaten und im Inland niedergelassen, so gilt der Plattform-Anbieter dann als im Inland niedergelassen, wenn das im Inland niedergelassene Unternehmen seine Geschäftstätigkeit noch vor allen anderen dieser Unternehmen aufgenommen hat, vorausgesetzt, dass es über eine stabile und effektive Verbindung mit der Wirtschaft im Inland verfügt.

(4) Von Abs. 1 bis 3 erfasste Plattform-Anbieter haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten auch Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Die Plattform-Anbieter haben die genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

(5) Die Regulierungsbehörde hat zum Zweck der Feststellung der Rechtshoheit in der Zusammenarbeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission gemäß Art. 28a Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, ein Verzeichnis der im Inland niedergelassenen oder als niedergelassen geltenden Plattform-Anbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen. In dem Verzeichnis ist anzugeben, auf welchem der vorstehenden Absätze die Niederlassung in Österreich beruht und sich damit die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde ergibt. Das jedenfalls jährlich zu aktualisierende Verzeichnis hat deklarative Wirkung. Gelangt die Regulierungsbehörde bei Erfüllung ihrer Aufgaben zur Auffassung, dass die im Verzeichnis enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen, hat sie die entsprechende Richtigstellung vorzunehmen.“

Die Commatis GmbH bringt im Wesentlichen vor, dass sie keinen Einfluss auf die zur Verfügung gestellten Inhalte auf der Internetseite www.amateurseite.com habe, sondern lediglich die

technischen Voraussetzungen für die Betreuung der Internetseite für die Firma IDNR Inc. schaffe und als Vertragspartner mit dem Endverbraucher in Erscheinung treten würde.

Diese Stellungnahme war nicht geeignet, die in der Verfahrenseinleitung von der KommAustria vorgenommene Einschätzung, dass hier eine Video-Sharing-Plattform vorliege, zu erschüttern, dies deshalb, weil einerseits die Angaben der Commatis GmbH mit den auf dem verfahrensgegenständlichen Angebot ersichtlichen im Widerspruch stehen (vgl. dazu die Beweiswürdigung), und andererseits, weil das Vorbringen in rechtlicher Hinsicht ins Leere geht. Dies deshalb, weil die pauschale Behauptung, die Rechte für das Angebot und der Betrieb lägen alleine bei der IDNR Inc. in Panama, für die Subsumption des Angebots nicht die von der Einschreiterin angenommene Relevanz besitzen.

Vielmehr war daher festzustellen, dass die Kriterien für eine Video-Sharing-Plattform, die von der Commatis GmbH betrieben wird, im Sinne des § 2 Z 37b AMD-G erfüllt sind:

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die Commatis GmbH verfolgt mit den verfahrensgegenständlichen Angeboten zweifelsfrei einen Erwerbszweck, für die Inanspruchnahme der Angebote ist sogar ein direktes Vertragsverhältnis mit der Commatis GmbH erforderlich, das kundenseitig die Zahlung eines Entgelts bedingt.

Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit jedenfalls als erfüllt zu betrachten, und liegt daher eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV vor.

4.2.3. Zum Hauptzweck oder einem trennbaren Teil oder einer wesentlichen Funktion

Voraussetzung für das Vorliegen einer Video-Sharing-Plattform gemäß § 2 Z 37b AMD-G ist weiter, dass der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung

darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

§ 2 Z 26b. AMD-G lautet:

„nutzergeneriertes Video: eine Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und von einem Nutzer erstellt und von diesem oder einem anderen Nutzer auf eine Video-Sharing-Plattform hochgeladen wird;“

Gemäß den Feststellungen ergibt sich, dass trennbare Teile des verfahrensgegenständlichen Angebots darin bestehen, Videos (Abbildungen) in Form von von Nutzern erstellten und von diesen oder dritten Nutzern hochgeladene Inhalte, zur Unterhaltung bereitzustellen.

Unzweifelhaft handelt es sich daher bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck oder trennbaren Teil oder einer wesentlichen Funktion der Bereitstellung von nutzergenerierten Videos, die der Bildung, Information oder Unterhaltung dienen.

4.2.4. Zur Organisation der Sendungen und/oder der nutzergenerierten Videos

§ 2 Z 37b legt fest, dass eine Voraussetzung für das Vorliegen eines Video-Sharing-Dienstes die Abwesenheit redaktioneller Verantwortung des Plattformanbieters ist. Auf der anderen Seite muss ihm die Organisation, einschließlich automatischer Mittel und Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Anordnen, der Sendungen und nutzergenerierten Videos zukommen.

Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2018/1808 besagt weiters: *„Ein bedeutender Teil der durch Video-Sharing-Plattform-Dienste bereitgestellten Inhalte unterliegt nicht der redaktionellen Verantwortung des Video-Sharing-Plattform-Anbieters. Diese Anbieter bestimmen aber normalerweise, wie die Inhalte — nämlich Sendungen, nutzergenerierte Videos und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation — organisiert werden, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen.“*

Daraus ist zu schließen, dass von einem sehr breiten Begriff dessen, was „Organisation“ der Inhalte (Sendungen, nutzergenerierte Videos) bedeutet, ausgegangen werden muss, bezeichnet wird damit die Möglichkeit des Anbieters, die Inhalte auf der Website, auch mit automatisierten Mitteln und in unterschiedlicher „Dichte“ des Eingriffs auf die Gestaltung, anzuordnen.

Die Commatis GmbH bringt vor, ihr komme kein Einfluss auf die „amateurseite.com“ zu. Andererseits räumt sie ein, die technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Website zu schaffen und für die Kundenbeziehungen verantwortlich zu sein. Sie übersieht dabei aber, dass dies gegenständlich dafür ausreicht, um die gegenüber der redaktionellen Verantwortlichkeit „reduzierte“ Verantwortlichkeit eines Video-Sharing-Plattform Anbieters zu begründen. Das verfahrensgegenständliche Angebot besteht nämlich auf den entsprechenden, trennbaren Unterseiten mit dem Hauptzweck nutzergenerierter Videos darin, dass Nutzer von sich oder Dritten auf die von der Commatis GmbH nach eigenen Angaben betriebene technische Infrastruktur Videos hochladen. Auf der anderen Seite besteht das Wesen des Angebots darin, dass Nutzer gegen Entgelt Zugriff auf die vorher beschriebenen Videos erhalten, wobei auch diese Leistung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht von der Commatis GmbH erbracht wird. Dass die Commatis GmbH, wie sie vorbringt, keinen Einfluss auf die Inhalte hat, ist überdies nachgerade Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen einer Video-Sharing-Plattform.

Es kann daher im Sinne der Definition einer Video-Sharing-Plattform davon gesprochen werden, dass die Organisation der Inhalte von der Commatis GmbH vorgenommen wird, wobei diese Rolle auch vielfach auf der Website nach außen zutage tritt (Impressum, AGB, Vertragsverhältnis, etc.).

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass das Kriterium, dass dem Plattformanbieter die Organisation der Sendungen und/oder nutzergenerierten Videos obliegen muss, als vorliegend zu betrachten ist.

4.2.5. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung des Angebots erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.2.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass bezüglich des unter www.commatis.com bereitgestellten Angebots alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer Video-Sharing-Plattform im Sinne von § 2 Z 37b AMD-G erfüllt sind und eine solche vorliegt.

4.3. Verletzung des § 54c Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Die Commatis GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 54c Abs. 4 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anzeigen müssen (vgl. dazu das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen am 01.01.2021), die Anzeige ist jedoch nicht erfolgt. Damit wurde die Bestimmung des § 54c Abs. 1 AMD-G verletzt, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 54c Abs. 4 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an. In gegenständlichem Fall konnte die KommAustria keine Anhaltspunkte erkennen, die für eine schwerwiegende Rechtsverletzung sprechen.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 54c Abs. 4 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 14.100/21-028“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)